

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Jörg Bode, Thomas Brüninghoff und Hermann Grupe (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung namens der Landesregierung

Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über die Durchführung der verbindlichen Verkehrsschauen im Land?

Anfrage der Abgeordneten Jörg Bode, Thomas Brüninghoff und Hermann Grupe (FDP), eingegangen am 14.10.2022 - Drs. 18/11796, an die Staatskanzlei übersandt am 17.10.2022

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung namens der Landesregierung namens der Landesregierung vom 16.11.2022

Vorbemerkung der Abgeordneten

Neben der Verkehrssicherungspflicht gibt es auch die Verkehrsregelungspflicht für die jeweils zuständigen Straßenverkehrsbehörden in Niedersachsen. Bestandteil der Verkehrsregelungspflicht sind die in angemessenen Zeitabständen wiederkehrenden Verkehrsschauen. Diese erstrecken sich auf öffentliche und gewidmete Straßen sowie auf Flächen, die dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung stehen. Für die Durchführung der Verkehrsschauen sind zum einen die VwV-StVO zu § 45 Abs. 3 StVO und zum anderen das „Merkblatt für die Durchführung von Verkehrsschauen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV), Arbeitsgruppe „Verkehrsmanagement“ maßgeblich. Die oberste Verkehrsbehörde im Land, das MW, führt die Dienstaufsicht über die Regelverkehrsschauen, thematischen Verkehrsschauen und anlassbezogenen Verkehrsschauen im Land.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Straßenverkehrsbehörden haben grundsätzlich bei jeder Gelegenheit die Voraussetzungen für einen reibungslosen Ablauf des Verkehrs zu prüfen.

Die Durchführung von allgemeinen Verkehrsschauen (Regelverkehrsschauen), aber auch von Sonderverkehrsschauen mit thematischen Schwerpunkten, wie z. B. zur Vermeidung von Falschfahrten an BAB-Anschlussstellen oder an Bahnübergängen, dient dazu, die verkehrstechnische Ausstattung der Straßeninfrastruktur regelmäßig zu überprüfen und den Verkehrsraum sicherer zu gestalten. Verkehrsschauen dienen somit der vorbeugenden Verkehrssicherheitsarbeit an bestehenden Straßen, um unabhängig vom Unfallgeschehen rechtzeitig Sicherheitsdefizite bzw. Mängel der straßenseitigen Ausstattung, insbesondere hinsichtlich der Qualität der Verkehrszeichen (Wegweisung, Hinweisbeschilderung) und Verkehrseinrichtungen (Leiteinrichtungen) zu erkennen. Dabei hat sich das Merkblatt der FGSV e. V. für die „Durchführung von Verkehrsschauen“ (MDV 2013) als Arbeitshilfe bewährt. Die Verkehrsschauen als präventive Instrumente der Verkehrssicherheitsarbeit ergänzen somit die planerischen und betrieblichen Sicherheitsauditorien zum Ausbau und Erhalt von Straßen und Straßennetzen und die Aufgaben der Unfallkommissionen, die sich vornehmlich mit der aktuellen Unfallsituation und der Beseitigung von Unfallhäufungsstellen befassen.

An den Verkehrsschauen haben sich die Polizei und die Straßenbaubehörden zu beteiligen; auch die Träger der Straßenbaulast, die öffentlichen Verkehrsunternehmen und ortsfremde Sachkundige aus Kreisen der Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer sind dazu einzuladen.

In Niedersachsen sind die unteren Verkehrsbehörden in ihren jeweiligen örtlichen Bereichen grundsätzlich eigenverantwortlich für die ordnungsgemäße Umsetzung der straßenverkehrsrechtlichen Regelungen und somit auch für die Planung und Durchführung der Verkehrsschauen zuständig. Es

bestehen diesbezüglich keine Vorlage- oder Berichtspflichten gegenüber dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung (MW).

1. Ist das „Merkblatt für die Durchführung von Verkehrsschauen“ in Niedersachsen zur Umsetzung eingeführt worden?

Nein.

2. Wie sind die Verkehrsschauen in Niedersachsen, von der Kommunalebene bis zur obersten Verkehrsbehörde, geregelt und organisiert?

Nummer IV der Verwaltungsvorschriften zu § 45 Abs. 3 StVO regelt die Überprüfung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

3. Welche unteren Verkehrsbehörden gibt es in Niedersachsen, die regelmäßig und wiederkehrend Verkehrsschauen durchführen müssen?

Alle unteren Verkehrsbehörden haben regelmäßige Verkehrsschauen in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich durchzuführen.

4. In welchen Intervallen führen die unteren Verkehrsbehörden ihre Verkehrsschauen an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen durch?

Grundsätzlich alle zwei Jahre.

5. Wie viele kommunale Verkehrsbehörden gibt es in Niedersachsen, und welche Aufgaben müssen diese in Bezug auf Verkehrsschauen übernehmen?

In Niedersachsen gibt es 115 Verkehrsbehörden. Im Übrigen siehe Vorbemerkung der Landesregierung.

6. Wer führt die Dienstaufsicht über die kommunalen Verkehrsbehörden?

Die dienstrechtliche Aufsichts- und Weisungsbefugnis üben im öffentlichen Dienst gegenüber den Beamtinnen und Beamten und sonstigen Angehörigen der öffentlichen Verwaltung die oder der Vorgesetzte, die oder der Dienstvorgesetzte, die oder der höhere Dienstvorgesetzte oder die oberste Dienstbehörde aus.

7. Haben sämtliche kommunalen Verkehrsbehörden in den vergangenen zehn Jahren alle verpflichtenden Verkehrsschauen durchgeführt und dokumentiert (Niederschrift)?

Da keine Vorlage- oder Berichtspflichten gegenüber dem MW bestehen, liegen zu der Fragestellung keine Erkenntnisse vor.

8. Haben sämtliche unteren Verkehrsbehörden die in ihrem Zuständigkeitsbereich durchzuführenden Verkehrsschauen in den vergangenen zehn Jahren durchgeführt und dokumentiert (Niederschrift)?

Siehe Antwort zu Frage 7.

- 9. Bei welchen unteren Verkehrsbehörden gibt es derzeit welche Lücken oder Versäumnisse bei der Durchführung von Verkehrsschauen, und was ist dafür ursächlich?**

Siehe Antwort zu Frage 7.

- 10. Bei welchen kommunalen Verkehrsbehörden gibt es derzeit welche Lücken oder Versäumnisse bei der Durchführung von Verkehrsschauen, und was ist dafür ursächlich?**

Siehe Antwort zu Frage 7.

- 11. Wie oft wurde eine zeitliche Entzerrung / das Aussetzen einer Verkehrsschau in den vergangenen zehn Jahren bei der nächst höheren Verkehrsbehörde beantragt und/oder bewilligt?**

Es wurden keine entsprechenden Anträge gestellt und/oder bewilligt.

- 12. Welche Defizite oder Versäumnisse sind der Landesregierung einschließlich der unteren Verkehrsbehörden in Bezug auf die Verkehrsschauen im Land bekannt?**

Siehe Antwort zu Frage 7.

- 13. Welche zeitlichen Angaben zur Durchführung (Turnus) von Regelverkehrsschauen gelten in Niedersachsen bzw. sind durch das MW wie geregelt worden?**

Die Regelverkehrsschauen sind gemäß Nr. IV 2 a) der Verwaltungsvorschriften zu § 45 Abs. 3 StVO alle zwei Jahre durchzuführen. Ergänzende Regelungen des Landes gibt es nicht.

- 14. An welchen Stellen besteht nach Ansicht der Landesregierung Verbesserungsbedarf in Bezug auf die Durchführung und Dokumentierung von Verkehrsschauen?**

Es wird derzeit kein Verbesserungsbedarf gesehen.

- 15. Wer kann Einsicht in die dokumentierten Ergebnisse (Niederschrift) der Verkehrsschauen nehmen?**

Ein allgemeines Recht auf Einsichtnahme in von der öffentlichen Hand geführte Akten gibt es derzeit grundsätzlich nicht. Jede/jeder Einzelne kann jedoch bei Vorliegen eines berechtigten Interesses Akteneinsicht beantragen und hat dann Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung der jeweiligen Behörde.

- 16. Können Mandatsträger in den Kommunen und/oder in den Kreistagen / der Regionsversammlung Einsicht in die Ergebnisse der Verkehrsschauen nehmen? Wenn ja, inwieweit? Wenn nein, warum nicht?**

Nach § 58 Abs. 4 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) überwacht die Vertretung die Durchführung ihrer Beschlüsse sowie den sonstigen Ablauf der Verwaltungsangelegenheiten. Sie kann zu diesem Zweck vom Hauptausschuss und von der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten die erforderlichen Auskünfte verlangen. Wenn ein Viertel der Mitglieder der Vertretung oder eine Fraktion oder Gruppe dies verlangt, ist einzelnen Abgeordneten Einsicht in die Akten zu gewähren. Diese Rechte gelten nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung unterliegen (§ 6 Abs. 3 Satz 1 NKomVG).

Die für das Akteneinsichtsrecht erforderliche Betroffenheit der Kommune ergibt sich vorliegend beispielsweise aufgrund der Eigenschaft der Kommune als Trägerin der Straßenbaulast für die Gemeindestraßen, vgl. § 48 Niedersächsisches Straßengesetz, oder aufgrund der Aufgabe als Straßenverkehrsbehörde, vgl. § 2 Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr. Als solche wirken die Kommunen an der Verkehrsschau mit.

17. Wie viele Regelverkehrsschauen hätten seit 2013 in Niedersachsen an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie Hauptverkehrsstraßen durchgeführt werden müssen, und wie viele sind durchgeführt worden?

Das übliche Zeitintervall für die Durchführung von Verkehrsschauen beträgt zwei Jahre. Davon kann in begründeten Fällen abgewichen werden. Rein rechnerisch hätten im Zeitraum von 2013 bis 2022 ohne Berücksichtigung von Ausnahmen mithin mindestens vier Verkehrsschauen durchgeführt werden müssen. Zur Frage, wie viele durchgeführt wurden, siehe Antwort zu Frage 7.

18. Wie viele Regelverkehrsschauen hätten seit 2013 in Niedersachsen an den übrigen öffentlichen Straßen (Gemeindestraßen) und Plätzen für den öffentlichen Verkehr durchgeführt werden müssen, und wie viele sind durchgeführt worden?

Siehe Antwort zu Frage 17.

19. Liegen zu sämtlichen durchgeführten Regelverkehrsschauen Niederschriften vor, und sind diese für Bürgerinnen und Bürger einsehbar?

Siehe Antwort zu Frage 7 und 15.

20. Liegen für sämtliche nicht durchgeführten Verkehrsschauen Ausnahmeanträge oder Anzeigen bei der dienstaufsichtführenden Verkehrsbehörde vor?

Zur Frage der Dienstaufsicht siehe Antwort zu Frage 6, und darüber hinaus siehe Antworten zu Fragen 7 und 11.

21. Kann die Landesregierung / die oberste Verkehrsbehörde in Niedersachsen ausschließen, dass es zur Nichtdurchführung / zum Ausfall von Verkehrsschauen in Niedersachsen ohne Zustimmung/Anzeige gegenüber der dienstaufsichtführenden Verkehrsbehörde gekommen ist, bzw. welche Defizite sind der Landesregierung diesbezüglich bekannt?

Nein, das kann nicht ausgeschlossen werden. Weitergehende Erkenntnisse liegen darüber hinaus nicht vor.

22. Welchen Verbesserungsbedarf sieht die Landesregierung bei der Durchführung und Dokumentation von Verkehrsschauen in Niedersachsen?

Es wird derzeit kein konkreter Verbesserungsbedarf gesehen.

(Verteilt am 16.11.2022)